

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 6. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

zum Thema:

**Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) – Einnahmen, Umsetzung,
Verzögerungen**

und **Antwort** vom 20. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24041
vom 06. Oktober 2025
über Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) – Einnahmen, Umsetzung,
Verzögerungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Senat verweist auf die Notwendigkeit von Einsparungen im Landeshaushalt, erhebt aber erst seit dem 1. Januar 2025 Benutzungsgebühren¹ für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung in landeseigenen Unterkünften, obwohl Vorarbeiten seit Jahren vorlagen und andere Länder entsprechende Gebührenmodelle praktizieren.

1. Welche Einnahmen hat das Land Berlin seit dem 1. Januar 2025 aus der Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) erzielt? Bitte differenziert nach Trägerebene/Bereich (LAF-Unterkünfte; ordnungsrechtliche ASOG-Unterbringung), Zahl der Gebührenpflichtigen je Monat, Zahl der Befreiungen/Ermäßigungen und Ausfall-/Rückstandsquoten (Stundungen, Niederschlagungen, Uneinbringlichkeit) tabellarisch darstellen.

Zu 1.: Die seit Januar 2025 in Kraft getretene Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) gilt für alle in den vertragsgebundenen Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ordnungsrechtlich untergebrachten Personen, die ihre Leistungen nicht als Sachleistungen erhalten. Grundlage für einen Gebührenbescheid ist eine ordnungsrechtliche Zuweisung von einer der zuweisenden Stellen des Landes Berlin (Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Bezirke bzw. zuweisende Stelle LAF). Die Zuweisung ist zeitlich befristet und orientiert sich üblicherweise an der sich aus dem Aufenthaltsstatus ergebenden Aufenthaltsdauer.

¹ https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/be_untgebo_16072024.pdf?ts=1752674583

Zum 14. Oktober 2025 ergibt sich folgender Stand:

Stand 14.10.2025	Anzahl Gebühren- bescheide (gerundet)	Anzahl Personen aus Gebührenbescheiden (gerundet)	Gebuchte Sollstellungen aus Gebührenbescheiden	Gebuchte Zahlungen aus Gebühren- bescheiden
	10.500	19.900	81.337.354,00 €	41.834.180,94 €

Niederschlagungen oder Stundungen von Forderungen sind bisher nicht erfolgt. Ebenso wurden keine Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt. Der bzw. die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die monatlichen Unterbringungsgebühren gegenüber ihrem Sozialleistungspartner, dem zuständigen Jobcenter oder dem zuständigen Sozialamt geltend zu machen. Die direkte Gebührenerhebung gegenüber den ordnungsrechtlich Untergebrachten ersetzt die bis dahin interimweise erfolgte direkte Abrechnung der Kosten der Unterkunft durch das LAF mit den Leistungsbehörden.

2. Welche Einnahmenerwartungen wurden für 2025 (ggf. 2026) in Haushaltsansätzen, Finanzplanungen, Verordnungsbegründung oder senatsseitigen Verlautbarungen zugrunde gelegt (bitte Stelle im Haushaltsplan nennen)?

Zu 2.: Die ursprüngliche Einnahmeerwartung von 106,6 Mio. Euro im Ansatz des Einzelplans 11 (Titel 1172, Kapitel 28101) wurde im Rahmen des 3. Nachtragshaushalts auf 163,5 Mio. Euro erhöht.

3. Wie groß ist die Diskrepanz zwischen Erwartung und Ist-Stand per aktuellem Abrechnungszeitpunkt (in Euro und Prozent)?

Zu 3.: Den in der Beantwortung der Frage 1 dargestellten Einnahmen aus der Erhebung der Unterbringungsgebühr in Höhe von 41,8 Mio. EUR sind Einnahmen aus dem bisherigen direkten Abrechnungsprozess in Höhe von 37,7 Mio. EUR zuzurechnen. Damit ergeben sich Gesamteinnahmen von 79,5 Mio. EUR. Dies entspricht einer Quote von 49 % der Einnahmeerwartung.

4. Welche Ursachen erklären etwaige Mindereinnahmen? Bitte nach Ursache quantifizieren.

Zu 4.: Die Änderung des Verfahrens - von der direkten Abrechnung zwischen dem LAF und den Leistungsbehörden hin zu einer gebührenbasierten Erhebung der Kosten der Unterkunft unter Einbeziehung der untergebrachten Personen - bedurfte zahlreicher Informations- und Aufklärungsrunden mit allen Beteiligten. Insbesondere die aktive Einbindung der Gebührenpflichtigen durch selbstständige Antragstellung bei den Sozialleistungsbehörden erklärt die zu Beginn geringe Einnahmequote. Sobald die jeweiligen Leistungsbehörden regelhaft die Zahlungen übernehmen, steigen die Zahlungsquoten.

5. Welche Einnahmen (grobe Größenordnung) wären erzielt worden, wenn die UntGebO bereits ab 1. Januar 2020 gegolten hätte? Bitte die Annahmen offenlegen (Belegungszahlen/Auslastung LAF und ASOG, angenommene Gebührensätze/Indexierung, Zahl der Zahlungspflichtigen vs. Kostenträger, Ausfallquote, Befreiungsregime nach AsylbLG) und die Berechnungsschritte darstellen.

Zu 5.: Der Senat führt grundsätzlich keine Berechnungen zu hypothetischen Sachverhalten durch, die sich auf bereits abgeschlossene Zeiträume beziehen. Eine belastbare Ermittlung der Einnahmen bei einer hypothetischen Geltung der UntGebO ab dem 1. Januar 2020 ist aufgrund fehlender Basisdaten und der Vielzahl nicht quantifizierbarer Einflussfaktoren nicht möglich.

6. Aus welchen politischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen wurde die UntGebO erst zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt, obwohl es seit 2018/2019 Vorarbeiten und Übergangsregelungen gab? Trifft es zu, dass es zeitweilig an erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AV/Rundschreiben/Vollzugshinweise) fehlte bzw. weiterhin fehlt und dadurch die Geltendmachung und Durchsetzung der Forderungen behindert wurde/wird? Falls nein: Welche konkreten Ausführungs-/Rundschreiben mit Datum/Aktenzeichen regeln den Vollzug (insb. im LAF-Bereich) und seit wann sind sie wirksam? In welchem Verhältnis stehen die Gebührenpflichten zur Sachleistungsgewährung nach AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften, und ab welchem Zeitpunkt werden Gebühren erhoben, wenn die Sachleistungsberechtigung endet? Bitte Rechtsgrundlagen benennen.

Zu 6.: Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung – UntGebO) wurde Anfang 2025 verabschiedet, da vor deren Einführung gebühren- und beitragsrechtliche, sozialleistungsrechtliche, datenschutzrechtliche, organisatorische, personelle, technische sowie fiskalische und finanzielle Voraussetzungen geschaffen werden mussten. In diesem Prozess waren nicht nur hausinterne, sondern auch landesministerielle Beteiligungserfordernisse zu beachten. Sowohl die für Justiz als auch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wurden im Rahmen mehrerer Verfahren ordnungsgemäß beteiligt, so dass mehrfach Überarbeitungen erforderlich wurden. In der finalen Phase bedurfte es schließlich eines Umsetzungskonzeptes, um die aus der UntGebO folgenden Abrechnungsprozesse in der Praxis implementieren und Mitarbeitende entsprechend anleiten zu können. Diese Bedingungen wurden allesamt mit Beginn des Jahres 2025 erfüllt.

Es trifft nicht zu, dass durch das Fehlen von Verwaltungsvorschriften die Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen behindert wurde oder wird. Ausführungsvorschriften zur UntGebO befinden sich in Abstimmungsprozessen, deren zukünftiger Erlass steht jedoch in keinem Zusammenhang mit einer Steigerung der Effektivität im Forderungsmanagement.

Bisher wurde das Rundschreiben Soz Nr. 01/2025 vom 09.01.2025 erlassen. Darüber hinaus steht den Leistungsstellen seit Dezember 2024 eine Arbeitshilfe zur Abrechnung der Gebühren zur Verfügung, welche zuletzt im Juli 2025 aktualisiert wurde.

Die für die Unterbringung erhobene Gebühr wird leistungrechtlich (bei Hilfebedürftigkeit) als Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt. Entsprechende Regelungen finden sich in §§ 1a, 2, 3 AsylbLG. Die Gebührenpflicht entsteht gemäß § 2 Abs. 1 UntGebO mit dem tatsächlichen Einzug in die Unterkunft. Nach § 6 UntGebO werden Gebühren nicht erhoben, soweit die Unterbringung durch Sachleistung gedeckt wird. Wechselt die Person im Laufe der Unterbringung vom Sach- und den Geldleistungsbezug, beginnt die Gebührenpflicht demnach mit dem Wechsel von Sach- zu Geldleistungen.

7. Wurde das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über etwaige Mindereinnahmen bzw. Vollzugsdefizite im Zusammenhang mit den Unterbringungsgebühren unterrichtet (z. B. in Bund-Länder-Verhandlungen zur Finanzierung flüchtlingsbezogener Kosten)? Falls ja: Mit welchem Inhalt und welcher Reaktion des BMF? Falls nein: Aus welchen Gründen wurde von einer Unterrichtung abgesehen?

Zu 7.: Der Bund beteiligt sich durch eine pauschale Zahlung an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration geflüchteter Menschen. Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Personen, die einen Erstantrag stellen, und ist damit unabhängig von der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Insofern bestand und besteht kein Anlass, das Bundesministerium der Finanzen über die Erhebung von Gebühren zu informieren.

Berlin, den 20. Oktober 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung